

Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegegeld (monatlich)	—	347 €	599 €	800 €	990 €
Pflegesachleistung (monatlich)	—	796 €	1.497 €	1.859 €	2.299 €
Kombinationsleistung (monatlich)	—	Pflegesachleistung und Pflegegeld werden miteinander kombiniert und prozentual ausgezahlt			
Entlastungsbetrag¹ (monatlich)	131 €	131 €	131 €	131 €	131 €
Umwandlungsanspruch² (monatlich)	—	318,40 €	598,80 €	743,60 €	919,60 €
Kurzzeitpflege³ (jährlich/max. 56 Tage)	—	Insgesamt steht für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege ein Gemeinsamer Jahresbetrag von 3.539 Euro zur Verfügung. Versicherte dürfen frei entscheiden, wie der Gemeinsame Jahresbetrag eingesetzt werden soll.			
Verhinderungspflege³ (jährlich/max. 56 Tage)	—				
- sonstige Personen/Dienste (jährlich)	—				
- nahe Angehörige⁴ (jährlich/2-fache des Pflegegeldes)	—	694 €	1.198 €	1.600 €	1.980 €
Tages- und Nachtpflege⁵ (monatlich)	131 € ⁹	721 €	1.357 €	1.685 €	2.085 €
vollstationär Pflege⁶ (monatlich)	131 € ⁹	805 €	1.319 €	1.855 €	2.096 €
Wohngruppenzuschlag (monatlich)	224 €	224 €	224 €	224 €	224 €
Wohnraumanpassende Maßnahmen⁷ (pro Maßnahme bis zu)	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €	4.180 €
Pflegehilfsmittel					
- technische Pflegehilfsmittel	Bestimmte Hilfsmittel erfordern eine Zuzahlung von 10 %, höchstens jedoch 25 € je Hilfsmittel				
- Hilfsmittel zum Verbrauch (monatlich bis zu)	42 €	42 €	42 €	42 €	42 €
Pflegeberatung					
- verpflichtende Beratung bei Bezug von Pflegegeld⁸	—	1/2 jährlich	1/2 jährlich	1/4 jährlich	1/4 jährlich
- Recht auf Beratung	ja	ja	ja	ja	ja
Hausnotruf¹⁰					
- Anschlussgebühr	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
- Mietgebühr (monatlich)	25,50 €	25,50 €	25,50 €	25,50 €	25,50 €

- 1 Der Entlastungsbetrag wird nach erbrachter Leistung mit entsprechendem Nachweis erstattet. Bitte informieren Sie sich über das Vorgehen bei Ihrer Pflegekasse. Wird der Entlastungsbetrag nicht genutzt, verfällt der angesparte Betrag zum 30.06. des Folgejahres.
- 2 Maximal 40 % des Sachleistungsbetrages dürfen für Hilfen zur Unterstützung im Alltag umgewandelt werden. Bei Nutzung wird dann das Pflegegeld prozentual gekürzt.
- 3 Ab dem 01.Juli 2025 können die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege als gemeinsamer Jahresbetrag von max. 3.539 € abgerufen werden. Pflegebedürftige können frei entscheiden, wie die Beträge der Kurzzeit- und Verhinderungspflege aufgeteilt werden. Bei Nutzung der Verhinderungspflege muss eine Pflegeperson vorhanden sein.
- 4 Als nahe Angehöriger gelten: Großeltern, (Stief-)Eltern, (Stief-) Kinder, adoptierte Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Schwager/Schwägerin
- 5 Werden die Leistungen der Tagespflege genutzt, bleibt der Anspruch auf Pflegegeld, Pflegesachleistung oder Kombinationsleistung bestehen
- 6 Die Pflegeversicherung zahlt zusätzlich einen Zuschuss zur Reduzierung des pflegebedingten Eigenanteils. Dieser Zuschuss richtet sich nach der Länge des Aufenthaltes in der stationären Einrichtung: Im ersten Jahr 15%, im zweiten Jahr 30%, im dritten Jahr 50% und danach 75%.
- 7 Leben mehrere Anspruchsberechtigte gemeinsam in einer Wohnung, können die Leistungen der Wohnraumanpassung gemeinsam beantragt werden, beispielsweise von einem pflegebedürftigen Ehepaar. Dann kann die Pflegeversicherung einen Betrag von 8.360 Euro bewilligen. Maximal kann der Betrag für vier Anspruchsberechtigte gleichzeitig beantragt werden (16.720 Euro).
- 8 Wird ausschließlich die Pflegesachleistung oder die Kombinationsleistung in Anspruch genommen, entfällt die Pflicht einer Pflegeberatung. Auf Wunsch kann eine Beratung aber in Anspruch genommen werden.
- 9 Im Pflegerad 1 darf der Entlastungsbetrag als Zuschuss für den Eigenanteil bei einer Tages-, Nachtpflege oder vollstationären Pflege genutzt werden.
- 10 Die Pflegekassen bezuschussen die Anschlussgebühren sowie die monatliche Mietgebühr. Mögliche Zusatzleistungen (z.B. Schlüsselaufbewahrung, Einsätze bei Notruf etc.) werden nicht von der Pflegekasse übernommen. Diese Kosten müssen die Betroffenen selbst finanzieren.

Sie haben weitere Fragen oder möchten weitere Informationen? Dann melden Sie sich bei der Pflegeberatung des Märkischen Kreises.

Das Pflege- Informations-Telefon kann Ihnen erste Fragen beantworten oder Sie an Ihre zuständige Pflegeberaterin weiterleiten.

**Pflege-Informations-Telefon
02352 966 7777**

**Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag
9.00-12.00 Uhr
Dienstag
13.30-15.30 Uhr**